

Dienstag, 28. Dezember 1965.

Schweizerisch-ungarische Verhandlungen  
zur Regelung der noch offenen vermögens-  
rechtlichen Fragen.

Politisches Departement. Antrag vom 17. Dezember 1965 (Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 28. Dezember 1965  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Dezember 1965  
(Einverstanden).  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 23. Dezember 1965  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes  
und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes, des Finanz-  
und Zolldepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes hat der  
Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Zur Weiterführung der schweizerisch-ungarischen Verhandlungen in  
Budapest wird folgende Delegation bestimmt:

HH. Dr. A. Janner, Stellvertreter des Chefs der Abteilung für  
Politische Angelegenheiten des EPD, Dele-  
gationschef

Dr. E. Diez, Chef des Rechtsdienstes des EPD

Dr. F. Moser, Diplomatischer Mitarbeiter III des EPD

T. Vögeli, Konsularassistent im EPD

Das Taggeld für Budapest ist im Benehmen mit dem Personalamt  
festzusetzen.

2. Die Delegation wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Er-  
wägungen dieses Antrages die Verhandlungen weiterzuführen und  
ein entsprechendes Entschädigungsabkommen zu paraphieren. Für die  
Verstaatlichungsfälle soll dabei nach Möglichkeit eine Netto-  
summe von 3,5 Millionen, im äussersten Falle von 3 Millionen  
Franken erhältlich gemacht werden. Für die nicht verstaatlichten  
Liegenschaften (sog. Verkaufsfälle) sollen dieselben Ansätze  
gelten wie für verstaatlichte, wobei nach Möglichkeit ein Zuschlag  
von 20 % erwirkt werden sollte.

- 2 -

3. Die ungarischen Gegenforderungen werden mit Ausnahme der Fälle Haggenmacher und Hatebur abgelehnt, wobei die schweizerische Delegation ermächtigt ist, die schweizerische Leistung notfalls aufzurunden und im Rahmen der Entschädigungssumme anzurechnen.
4. Für die Ansprüche aus erblosen Vermögen gilt weiterhin der Beschluss des Bundesrates vom 27. August 1965.
5. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrat über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Flecken*

s.B.51.358.Ho.O. - JR/DZ/di

Bern, den 17. Dezember 1965

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Schweizerisch-ungarische Verhandlungen  
zur Regelung der noch offenen vermögens-  
rechtlichen Fragen

---

## I.

Im Juni 1963 konnten im Zeichen der Entspannung mit Ungarn die 1955 begonnenen, aber seit den Ereignissen von 1956 unterbrochenen Verhandlungen über die Regelung der noch offenen vermögensrechtlichen Fragen wieder aufgenommen werden. Es geht dabei einerseits um die schweizerischen Entschädigungsforderungen für die seit 1952 verstaatlichten und somit nicht durch das schweizerisch-ungarische Entschädigungsabkommen vom 19. Juli 1950 abgegoltenen schweizerischen Liegenschaften in Ungarn sowie um den Ankauf nicht verstaatlichten schweizerischen Grund- und Hausbesitzes durch die ungarische Regierung und andererseits um eine Reihe ungarischer Gegenforderungen, welche die ungarische Delegation im Laufe der Verhandlungen bei der schweizerischen Delegation anhängig gemacht hat. Seit 1963 haben zwischen einer von Dr. A. Janner, Chef des Politischen Dienstes Ost, geleiteten Delegation, der auch Dr. E. Diez, Chef des Rechtsdienstes des Politischen Departements, angehörte, und einer ungarischen Delegation unter Leitung von Herrn Karoly Réti, Abteilungschef im ungarischen Finanzministerium, vier meist sehr zäh geführte Besprechungs-etappen stattgefunden. Die letzte Verhandlungsphase, die vom 17. bis 25. November 1965 in Locarno durchgeführt worden ist, zeitigte nun endlich ein Ergebnis, das eine befriedigende

- 2 -

Regelung der noch offenen Fragen in den Bereich des Möglichen rückt. Der Zeitpunkt ist damit gekommen, vom Bundesrat Instruktionen für die Schlussphase der Verhandlungen einzuholen.

Es sei noch daran erinnert, dass gestützt auf einen Beschluss des Bundesrates vom 16. Juli 1963 den schweizerischen Interessenten seinerzeit eine bis 20. September 1963 laufende Anmeldefrist mit Verwirkungscharakter gesetzt worden war.

## II.

1. An erster Stelle der schweizerischen Ansprüche stehen die völkerrechtlich begründeten Forderungen auf Entschädigung der schweizerischen Eigentümer von Liegenschaften, Bauparzellen und dinglichen Rechten daran, die durch die ungarische Gesetzesverordnung IV vom 17. Februar 1952 verstaatlicht worden sind. Von den ursprünglich angemeldeten 172 Fällen konnte bis heute bei 52 im gegenseitigen Einvernehmen die Legitimation zur Person und zur Sache geklärt werden. Sie werden auch von der ungarischen Delegation als grundsätzlich entschädigungspflichtig anerkannt. In weiteren 37 Fällen kann mit gutem Grund damit gerechnet werden, dass auch sie trotz gewisser Schwierigkeiten schliesslich in die Entschädigungssumme einbezogen werden. Der Rest musste aus tatbeständlichen oder rechtlichen Gründen fallen gelassen werden.

Mehrmals machte die ungarische Delegation geltend, dass die Ansprecher neben der schweizerischen auch noch die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen sollen; (es handelte sich zum Teil um ausgewanderte Ungaren, deren Eigentum zur Schweiz vor der Naturalisation keinerlei Beziehung hatte). Nicht in allen Fällen gelang es der schweizerischen Delegation bzw. den Interessenten, die erforderlichen Beweise der ausschliesslich schweizerischen Staatsangehörigkeit zu erbringen. Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ist es aber

bekanntlich nicht möglich, Entschädigungszahlungen vom anderen Heimatstaat eines Doppelbürgers erhältlich zu machen. Dementsprechend schliessen die ungarischen Behörden Personen, die an den massgeblichen Stichtagen auch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, von einem Entschädigungsabkommen aus.

2. An zweiter Stelle sind die nicht verstaatlichten schweizerischen Liegenschaften zu nennen, welche die Eigentümer dem ungarischen Staat zum Kauf anzubieten wünschen. Zahlreiche von Ungarn wie auch anderen Oststaaten verfügte dirigistische Massnahmen, die letzten Endes spoliativen Charakter haben, führten immer mehr dazu, dass Eigentümer nicht verstaatlichter Grundstücke diese -natürlich gegen angemessenes Entgelt - abstossen möchten. Die schweizerische Delegation versuchte deshalb, auch für dieses Problem eine angemessene Lösung zu erzielen, womit sich die ungarische Seite grundsätzlich einverstanden erklärte; sie wäre selbst bereit, hier auch schweizerisch-ungarische Doppelbürger einzubeziehen. In letzterem Falle müsste wohl eine Gutschrift auf Sperrkonto in Kauf genommen werden. Da sich diese Verkaufsfälle nicht aus eigentlichen Nationalisierungs-massnahmen ergeben, kann die Regelung nur fakultativen Charakter haben, d.h. der Entscheid über die Annahme des Kaufangebots wird immer beim Eigentümer liegen. Ursprünglich interessierten sich 103 Eigentümer für einen Verkauf; heute sind es noch deren 84, wovon 22 Doppelbürger. 69 Fälle sind bereits legitimiert, die übrigen 15 haben ebenfalls Aussicht auf ein Kaufangebot seitens des ungarischen Staates.

### III.

Die unter Ziffer II erwähnten schweizerischen Forderungen lassen sich ziffernmässig wie folgt einschätzen :

#### 1. Nationalisierte Liegenschaften

Wie bereits in früheren Verhandlungen mit Oststaaten ging die schweizerische Delegation von der Realwert-Berechnungs-

- 4 -

methode aus, die allein eine einheitliche Bewertung gewährleistet (Realwert = Bauwert + Bodenwert). Für sämtliche verstaatlichten Liegenschaften wurden Expertisen schweizerischer Architekten, die mit den ungarischen Verhältnissen vertraut sind, eingeholt. Für die für eine Globallösung in Betracht kommenden 89 Fälle ergibt sich auf Grund dieser Schätzungen eine Summe von knapp 6 Millionen Franken. Die ungarische Delegation hat zunächst diese Forderung als absurd und völlig undikutabel bezeichnet, unter anderm auch unter Berufung auf die mit anderen Staaten, insbesondere mit Oesterreich kürzlich abgeschlossenen Entschädigungsabkommen. Die ungarischen Behörden gehen bei ihrer Bewertung vom (fiktiven!) Verkehrswert von 1952 aus, dem der Bruttozinsenertrag zugrunde gelegt wird, multipliziert mit einem Durchschnittskoeffizienten von 2,9. Bei Anwendung dieser Methode auf unsere Fälle ergäbe dies zum offiziellen Kurs eine Entschädigungszahlung von rund 800'000 Franken. Nachdem sich die schweizerische Delegation im Bestreben, die Verhandlungen nicht vorzeitig scheitern zu lassen, schliesslich bereit erklärte, unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Stellen, den Entschädigungsbetrag für die Verstaatlichungsfälle von 6 auf 5 Millionen herabzusetzen, gab der ungarische Delegationschef ausserhalb des Verhandlungssaales zu verstehen, der obenerwähnte Koeffizient von 2,9 könnte unter Umständen auf 10 erhöht werden, womit sich das ungarische Angebot auf rund 2,5 Millionen Franken beziffern würde. Allerdings handelt es sich dabei noch nicht um eine verbindliche ungarische Zusage. Auch konnte bisher noch nicht geklärt werden, ob es sich bei der genannten Summe um einen Nettobetrag handelt, oder ob von ungarischer Seite beabsichtigt ist - mindestens in einzelnen Fällen - noch gewisse Abzüge für Steuern und andere Belastungen vorzunehmen.

Schweizerischerseits sollte, wie schon in anderen Fällen, versucht werden, die Festsetzung einer Netto-



- 5 -

summe zu erwirken. Was das letzte ungarische Angebot betrifft, so ist die schweizerische Delegation der Auffassung, dass bei der nächsten Verhandlungsphase nach Möglichkeit versucht werden sollte, die Summe auf 3,5 Millionen Franken heraufzudrücken. Sollte dies nicht möglich sein, so wäre, sofern keine weiteren Abzüge erfolgen, auch eine Nettoentschädigung in der Höhe von 3 Millionen Franken noch tragbar. Diese 3 Millionen stellen immerhin 50 % der nach der schweizerischen Berechnungsmethode, - die von der ungarischen Seite nicht anerkannt wird, - errechneten Schätzungen dar, die wohl eher etwas höher liegen als der eigentliche Realwert..

## 2. Nicht verstaatlichte Liegenschaften

Da es sich, wie erwähnt, um eine freiwillige Aktion handelt, hat die schweizerische Delegation in diesen Fällen keine Expertisen erstellen lassen, sondern es den Interessenten anheimgestellt, den Preis zu bestimmen unter gleichzeitiger Festsetzung einer unteren Limite (im Durchschnitt ein Drittel weniger). Die schweizerische Delegation hat ursprünglich für diesen Verkaufskomplex 4 Millionen Franken geltend gemacht. Im Verlauf der Verhandlungen erklärte sie sich auch hier zu einer Reduktion bereit und senkte unter den gleichen Bedingungen wie bei der Verstaatlichungssumme die Forderung auf 3 Millionen. Das erste ungarische Gegenangebot betrug für diese Fälle ca. 100'000 Franken. Schliesslich konzedierte der ungarische Delegationschef, für eine zum Kauf angebotene Liegenschaft grundsätzlich mindestens so viel zu bezahlen wie für eine verstaatlichte Liegenschaft, wobei sogar von einem 20%igen Zuschlag die Rede war. Dies ergäbe einen Betrag von ca. 400'000 Franken gegenüber 1,8 Millionen Franken, welche die Eigentümer insgesamt als unterstes Angebot bezeichnet haben. Da sich die schweizerischen Forderungen nicht ohne weiteres auf das Völkerrecht stützen können, dürfte es schwer halten, hier ein wesentlich höheres Angebot erhältlich zu machen; es muss deshalb grundsätzlich den Eigentümern überlassen werden, ob für sie

- 6 -

ein derartiges Angebot interessant genug ist, um angenommen zu werden. Sollten die Eigentümer allerdings dieses Angebot nicht annehmen, so müssten es die schweizerischen Behörden ablehnen, sich weiter mit diesen Verkaufsfällen zu beschäftigen, es sei denn, - was mindestens zur Zeit unwahrscheinlich erscheint - es erfolge später eine Verstaatlichung auch dieser Liegenschaften.

#### IV.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde im Laufe der Verhandlungen von ungarischer Seite ein gutes Dutzend verschieden gelagerter sog. Forderungen des ungarischen Staates oder von Staatsunternehmen geltend gemacht, auf die wir in den meisten Fällen allein deshalb nicht eintreten können, weil schweizerische Gerichte, namentlich auch das Bundesgericht, sie bereits rechtskräftig abgewiesen haben. So dort, wo es um die Anerkennung der extraterritorialen Wirkung ungarischer Verstaatlichungsmassnahmen auf die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte nationalisierter Privatunternehmen geht. Oder es handelt sich um privatrechtliche Streitigkeiten, für deren Nichterledigung die ungarische Seite eine Haftung der Eidgenossenschaft konstruieren möchte. Für die Einzelheiten verweisen wir auf die beiliegenden Verhandlungsprotokolle vom 5. Dezember 1964 und 25. November 1965 nebst Anhang B, die über die schweizerische und die ungarische Stellungnahme zu den einzelnen ungarischen Gegenforderungen Auskunft erteilen. Unter den Gegenforderungen figuriert auch ein ungarischer Anspruch auf die sog. erblosen Vermögen in der Schweiz. Dieses besondere Problem wird unter Ziffer V behandelt.

Es war von Anfang an offensichtlich, dass die ungarische Seite versuchte, Gegenforderungen geltend zu machen, um sie mit den schweizerischen Ansprüchen nach Möglichkeit zu verrechnen. Die ungarische Delegation hat ihren untauglichen Versuch während allen bisherigen Verhandlungsphasen hartnäckig



- 7 -

verfolgt und sich dabei nicht gescheut, ein Junktim mit den schweizerischen Forderungen aus Verstaatlichungen herzustellen. Erst unter der Drohung des Abbruchs der Verhandlungen entschloss sie sich, ihre Gegenforderungen wesentlich zu reduzieren. Nach wiederholter Darlegung ihres Standpunktes erklärte sich die schweizerische Delegation lediglich in zwei Fällen bereit, ohne Präjudiz, zu einer praktischen Lösung Hand zu bieten. Es handelt sich dabei um die Fälle Haggenmacher und Hatebur mit einem Gesamtbetrag von 75'000 Franken (vgl. Protokoll vom 25. November 1965 Ziff. 1a und 3a). Sollte es zu einer Pauschalregelung kommen, so könnte es sich unter Umständen aus taktischen Gründen als notwendig erweisen, die Gegenforderungssumme aufzurunden, aber unter gleichzeitiger Anrechnung auf die in Ziffer III. 1 erwähnte Globalentschädigung von 3,5 bzw. 3 Millionen Franken, die im Endergebnis nicht unterschritten werden sollte.

## V.

Unter Bezugnahme auf die im Verhandlungsprotokoll vom 19. Juli 1950 enthaltenen Ausführungen über die erblosen Vermögen hat die ungarische Delegation mit einer ersten Notiz vom 11. Dezember 1963 Ansprüche unter diesem Titel geltend gemacht. Das Politische Departement hatte dem Bundesrat den Fragenkomplex am 30. Oktober 1964 unterbreitet; am 23. November hatte die schweizerische Delegation, gestützt auf einen vorläufigen Beschluss des Bundesrates vom 17. November 1964, der ungarischen Delegation die schweizerische Stellungnahme bekanntgegeben. Die ungarische Delegation nahm dazu in einer zweiten Notiz über die ungarischen erblosen Vermögen in der Schweiz vom 16. April 1965 Stellung. Daraufhin unterbreitete das Politische Departement die Angelegenheit nochmals dem Bundesrat, der zur Frage der erblosen Vermögen im Verhältnis zu Ungarn am 27. August 1965 abschliessend Stellung nahm. Die Schweizerische Botschaft in Budapest gab den ungarischen Behörden anfangs September in einem Aide-mémoire von den Beschlüssen

des Bundesrates Kenntnis.

Anlässlich der letzten Verhandlungsphase in Locarno wurde von ungarischer Seite erneut die Bedeutung des Problems der erblosen Vermögen unterstrichen. Die ungarische Delegation verhehlte auch ihre Enttäuschung über die schweizerische Antwort vom September 1965 nicht. Die schweizerische Verhandlungsdelegation wies aber mit Nachdruck darauf hin, dass die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. August 1965 endgültig sei und dass der Bundesrat nicht bereit sei, unter dem Titel der erblosen Vermögen weiter entgegenzukommen.

Die ungarische Delegation übergab in Locarno ein weiteres Aide-mémoire, das ungarische Forderungen unter dem Titel des Raubgutes in der Höhe von 10 Millionen Schweizerfranken geltend macht. Schweizerischerseits wurde dieses Begehren sofort mündlich als unbegründet zurückgewiesen. Die ungarische Delegation kam auf die Angelegenheit nicht mehr zurück.

Die schweizerischen Unterhändler erhielten den Eindruck, dass die ungarische Seite auf die Frage der Regelung der erblosen Vermögen vor allem auch aus psychologischen Erwägungen grosses Gewicht legt. Allerdings lässt sich vorläufig noch nicht sagen, in welcher Weise die ungarische Delegation dieses Problem praktisch regeln möchten. Sie erklärte in Locarno, eine Bezifferung sei noch nicht möglich, ebenso wenig wie die Geltendmachung einer summenmässigen Forderung.

## VI.

Nachdem bereits seit zweieinhalb Jahren verhandelt wurde und nunmehr Aussicht auf eine Globallösung besteht, sollte möglichst rasch ein Vertrag abgeschlossen werden. Die ungarische Seite hat sich bereit erklärt, die Verhandlungen im Februar oder spätestens März 1966 weiterzuführen. Die schweizerische Delegation sollte deshalb ermächtigt werden, in der nächsten Phase unter Berücksichtigung der im vorliegenden Bericht enthaltenen Grundsätze ein Entschädigungsabkommen zu paraphieren.

- 9 -

Gestützt auf diese Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Zur Weiterführung der schweizerisch-ungarischen Verhandlungen in Budapest wird folgende Delegation bestimmt:

HH. Dr. A. Janner, Steilvertreter des Chefs der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD, Delegationschef

Dr. E. Diez, Chef des Rechtsdienstes des EPD

Dr. F. Moser, Diplomatischer Mitarbeiter III des EPD

T. Vögeli, Konsularassistent im EPD

Das Taggeld für Budapest ist im Benehmen mit dem Personalamt festzusetzen.

2. Die Delegation wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen dieses Antrages die Verhandlungen weiterzuführen und ein entsprechendes Entschädigungsabkommen zu paraphieren. Für die Verstaatlichungsfälle soll dabei nach Möglichkeit eine Nettosumme von 3.5 Millionen, im äussersten Falle von 3 Millionen Franken erhältlich gemacht werden. Für die nicht verstaatlichten Liegenschaften (sog. Verkaufsfälle) sollen dieselben Ansätze gelten wie für verstaatlichte, wobei nach Möglichkeit ein Zuschlag von 20 % erwirkt werden sollte.
3. Die ungarischen Gegenforderungen werden mit Ausnahme der Fälle Haggenmacher und Hatebur abgelehnt, wobei die schweizerische Delegation ermächtigt ist, die schweizerische Leistung notfalls aufzurunden und im Rahmen der Entschädigungssumme anzurechnen.
4. Für die Ansprüche aus erblosen Vermögen gilt weiterhin der Beschluss des Bundesrates vom 27. August 1965.
5. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrat über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilagen: 2 Protokolle

Protokollauszug an das Politische Departement (in 10 Exemplaren) zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement, Finanz- und Zolldepartement und Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.